

**Antrag auf Mitgliedschaft  
Gründungsmitglieder**

Bei dem Ausfüllen bitte nachfolgende Hinweise beachten.

**A. Aufnahmeantrag**

Bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Satzung und Gebührenordnung sind auf der letzten Seite abgedruckt. Die Art der Mitgliedschaft kann in § 3 der Satzung nachgelesen werden.

**B. Lastschriftinzug für Vereinsbeiträge / SEPA-Lastschriftmandat**

Bitte die Informationen zum Kontoinhaber vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die grau hinterlegten Feld nicht ausfüllen.

**C. Datenschutz**

Es werden die Verfahren zum Schutz der Daten beschrieben. Die Erklärung einer Einwilligung zum Datenschutz ist freiwillig.

**D. Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen**

Sofern der Antragsteller mindestens 16 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt ist, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bitte die Personendaten des gesetzlichen Vertreters eintragen.

**A. Aufnahmeantrag für Vereinsmitglieder**

**1. Personendaten**

Hiermit erkläre ich als Gründungsmitglied des Vereins *Erster Brauverein Schondorf e.V., Schondorf* (kurz: Brauverein) nachfolgende Personendaten

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

Mailadresse \_\_\_\_\_

**2. Art der Mitgliedschaft**

Ich beantrage eine Mitgliedschaft

- als aktives Mitglied (Vollmitglied)
- als passives Mitglied (Fördermitglied)

**3. Anerkennung der Regularien des Vereins**

Bei der Gründung am 14.7.2021 habe ich ausdrücklich anerkannt:

- die Satzung des Vereins vom 14.07.2021,
- die Gebührenordnung des Vereins vom 14.07.2021.

**4. Information zum Datenschutz**

Der Brauverein erhebt, verarbeitet und nutzt alle personenbezogenen Daten aus diesem Antragsformular gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (BDSG, DSGVO). Diese sind zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder notwendig.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Antragsteller

**B. Lastschriftinzug für Vereinsbeiträge / SEPA-Lastschriftmandat**

<b>Zahlungsempfänger</b>	<i>Erster Brauverein Schondorf e.V., Schondorf</i> _____
Gläubiger-Identifikationsnummer	DE83BVM00002434921 _____
Mandatsreferenz	_____

**Auftrag**

Ich ermächtige den *Erster Brauverein Schondorf e.V., Schondorf* (kurz: Brauverein) Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Brauverein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

<b>Zahlungsart</b>	wiederkehrende Zahlungen _____
--------------------	--------------------------------

<b>Kontoinhaber</b>	
Name	_____
Vorname	_____
PLZ, Ort	_____
IBAN	_____
BIC	_____

**Hinweis:** Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kontoänderungen müssen rechtzeitig angezeigt werden. Eventuelle Kosten der Rücklastschrift gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber

## C. Richtlinie zum Datenschutz

### 1. Allgemeines

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von IT zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Ein Datenverkauf ist nicht erlaubt.

Verantwortlicher im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) DSGVO ist der 1. Vorstand: Timm Haug, St. Anna Straße 4, 86938 Schondorf sowie sein Vertreter, der 2. Vorstand: Reiner Klinz, Eisvogelweg 7B, 86938 Schondorf.

### 2. Verarbeitungstätigkeiten

Verarbeitungstätigkeit	Zwecke der Verarbeitung	Betroffene Personen	Personenbezogene Daten	Empfänger	Löschfristen	Rechtsgrundlage
<b>2.1. Mitgliederverwaltung</b>	Verwaltung der Aktivitäten des Vereins	Mitglieder, Erziehungsberechtigte	Name Adresse Geburtsdatum Kontaktdaten (Telefonnummer, Mail) Zustimmung Datenschutz	Vorstand Vereinsmitglieder	2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft	Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO
<b>2.2. Beitragsverwaltung</b>	Finanzierung des Vereins	Mitglieder	Kontoinhaber Kontoverbindung	Vorstand	10 Jahre	Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO
<b>2.3. Webseite</b>	Außen-darstellung	Mitglieder	Foto	Webseitenbesucher	Nach Widerruf der Einwilligung	Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DSGVO

Diese Daten werden nicht an ein Drittland transferiert.

### 3. Nutzung der Daten

#### 3.1. Mitgliederlisten

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Diese Informationen werden in dem IT-System des Schatzmeisters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

#### 3.2. Vereinsleben

Im Zusammenhang mit dem Braubetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder z.B. in einer Vereinszeitung oder auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Braubetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder

Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

### **3.3. Ehrungen, Jubiläen, Geburtstage**

Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein auch an andere Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

### **4. Rechte der Betroffenen**

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

### **5. Datenschutzrechtliche Einwilligung**

Die Datenschutzrichtlinie des Vereins habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten gemäß den Kapiteln 2 und 3 durch den Verein einverstanden. Diese Einwilligung kann jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Antragsteller / Mitglied

**D. Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s bei Minderjährigen**

Hiermit erkläre ich

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

Mailadresse \_\_\_\_\_

mich damit einverstanden, dass mein Sohn / meine Tochter

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Mitglied des Vereins *Erster Brauverein Schondorf e.V., Schondorf* wird.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter

# Erster Brauverein Schondorf e.V., Schondorf

## Satzung

### Präambel

Die Arbeit des Ersten Brauvereins Schondorf e.V. basiert auf dem Bestreben, eine Verbindung zwischen den Bürgerinnen und Bürgern Schondorfs zu schaffen. Wir glauben, dass die Herstellung und Verkostung von Bier dafür eine gute Gelegenheit sind.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Erster Brauverein Schondorf e.V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Schondorf am Ammersee.
- Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens im Ort und in der Region.
- Der Verein erreicht diesen Zweck insbesondere durch:
  - die Pflege der Brautradition,
  - die gemeinsame Herstellung verschiedener Biere,
  - das gemeinsame Backen von Brot mit Biertreber,
  - gesellige und gemeinschaftsdienliche Veranstaltungen (Gemeinfeste, Vereinsfeste).
- Nebenbei wird der Verein die Zweckerreichung unterstützen durch:
  - den Verkauf von Bier,
  - die Förderung des Wissens über Bier, beispielsweise durch Führungen,
  - den Verkauf von Accessoires rund um das Thema Bier.

### § 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Natürliche Personen müssen zum Erwerb der Mitgliedschaft mindestens 16 Jahre alt sein.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu respektieren.
- Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder dürfen in den Vereinsräumen Bier brauen, passive Mitglieder (Fördermitglieder) dürfen nicht in den Vereinsräumen Bier brauen. Passive Mitglieder erhalten jährlich zwei Liter selbst gebrautes Bier. Juristische Personen können nur passives Mitglied werden.
- Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung des Beitritts und Zahlung des Aufnahmebeitrags. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung durch den Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, durch Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste, bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand bestätigt den Austritt.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, hierüber wird das Mitglied schriftlich informiert. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich Berufung einlegen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als sechs Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Anteilige Jahresbeiträge und der Aufnahmebeitrag werden nicht zurückerstattet.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragssatzung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Die Beiträge sind ohne gesonderte Aufforderung im Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig und werden durch Lastschrift einzug bezahlt. Danach gilt der Beitrag als rückständig. Im Jahr des Eintritts in den Verein ist unabhängig vom Eintrittstermin ein voller Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Beiträge können auf schriftlichen Antrag hin gestundet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- Mitglieder, die mit dem Beitrag im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und können nicht in Ämter des Vereins gewählt werden.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Es gibt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter je allein vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Wahlperiode bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung zur Wahl des Nachfolgers einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abwählen. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Außerdem ist ein Nachfolger zu wählen.
- Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige Mitglieder des Vereines sein. Mit dem Austritt aus dem Verein endet automatisch das Vorstandsamt.

### § 8 Sitzungen des Vorstands

- Die Sitzung des Vorstands wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet (Sitzungsleiter).
- Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- Die Sitzung des Vorstands wird vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.
- Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, von denen ein Mitglied Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese können in physischer Anwesenheit, per Videokonferenz, per Telefonkonferenz stattfinden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind schriftlich zu protokollieren, von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins auf der Basis der Satzung sowie der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Mitglieder
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - Beschluss über die Stundung von Beiträgen,
- Operative Geschäfte
  - Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Braustätte,
  - Abschluss und Kündigung von Verträgen, dabei sind Genehmigungsvorbehalte der Mitgliederversammlung zu beachten,
  - Einholung notwendiger Genehmigungen für den Betrieb der Braustätte,
- Jährlicher Turnus
  - Aufstellung eines Jahresplans für das nächste Kalenderjahr,
  - Sicherstellung der Buchführung,
  - Sicherstellung der steuerlichen Pflichten (besonders Biersteuer),
  - Aufstellung eines Jahresabschlusses,
  - Erstellung eines Jahresberichts.

### § 10 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiter).
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für die Absendung gilt das Datum des Poststempels oder das Absenddatum der E-Mail.
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 Mitglieder anwesend sind. Die nachfolgende Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 10 Mitglieder anwesend sind.
- Die Mitgliederversammlung kann in physischer Anwesenheit, per Videokonferenz oder per Telefonkonferenz stattfinden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren, von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen.

### § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorstand
  - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- Mitglieder
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und Gebühren in einer Beitrags- und Gebührensatzung,
  - Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- Operative Geschäfte
  - Beratung über die Entwicklung des Vereines, Beschlussfassung über Maßnahmen des Vereines,
  - Beschlussfassung über die Genehmigung des Abschlusses von Darlehens-, Miet-, Pacht- und Arbeitsverträgen sowie von Kaufverträgen mit einem Volumen über 1.000 €,
- Jährlicher Turnus
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresplanes für das nächste Kalenderjahr,
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Jahresbericht des Vorstands,
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
  - Beschlussfassung über eine Kassenprüfung,
- Satzung
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

### § 12 Auflösung

- Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die im Beschluss genannte Organisation; falls eine Organisation nicht genannt wird, fällt das Vermögen an die Gemeinde Schondorf am Ammersee.
- Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14. Juli 2021 beschlossen.

### Beitrags- und Gebührensatzung

#### § 1 Grundsatz

- Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
- Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereines geändert werden.
- Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Vereines.

#### § 2 Beiträge und Gebühren

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags und des Aufnahmebeitrags, der Sonderbeiträge und der Nutzungsgebühren.

#### § 3 Jahresbeitrag und Aufnahmebeitrag

- Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder (Vollmitglied) beträgt 60 €, für passive Mitglieder (Fördermitglied) 30 €. Mitglieder im Alter bis incl. 25 Jahren zum 1.1. eines Kalenderjahres (Jungmitglied) zahlen ein Drittel der genannten Beiträge.
- Der Aufnahmebeitrag beträgt 90 € / 60 € (aktives / passives Mitglied). Jungmitglieder zahlen ein Drittel der genannten Beiträge.

#### § 4 Sonderbeiträge

Sonderbeiträge werden erhoben, wenn eine Investition für eine vereinseigene Brauanlage ansteht. Hierzu wird diese Beitrags- und Gebührensatzung nach Bedarf angepasst.

#### § 5 Nutzungsgebühren

- Als Nutzungsgebühr für die Nutzung der Brauräume werden 0,50 € je Liter der zur Gärung angestellten Würze erhoben. Hierfür sind abgegolten die Aufwendungen für Biersteuer, Wasser, Abwasser und Strom.
- Sofern auch Rohstoffe des Vereines genutzt werden, so werden zusätzlich 1,00 € je Liter der zur Gärung angestellten Würze erhoben. Hierfür sind abgegolten die Aufwendungen für Malz, Hopfen und Hefe.
- Sofern eine gemeinsame Brauanlage genutzt wird, so wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Hierzu wird diese Beitrags- und Gebührensatzung nach Bedarf angepasst. Hierfür sind abgegolten die Aufwendungen für die Nutzung der vereinseigenen Brauanlage.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührensatzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. Juli 2021 verabschiedet.